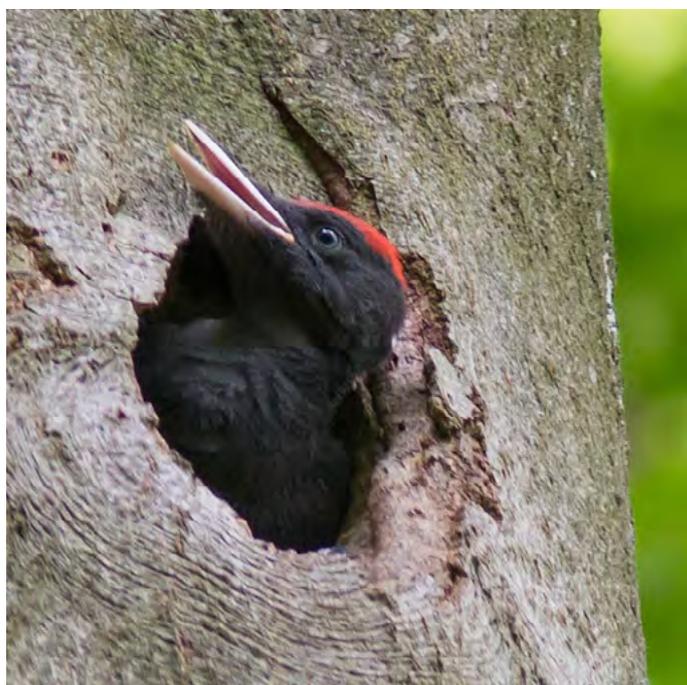
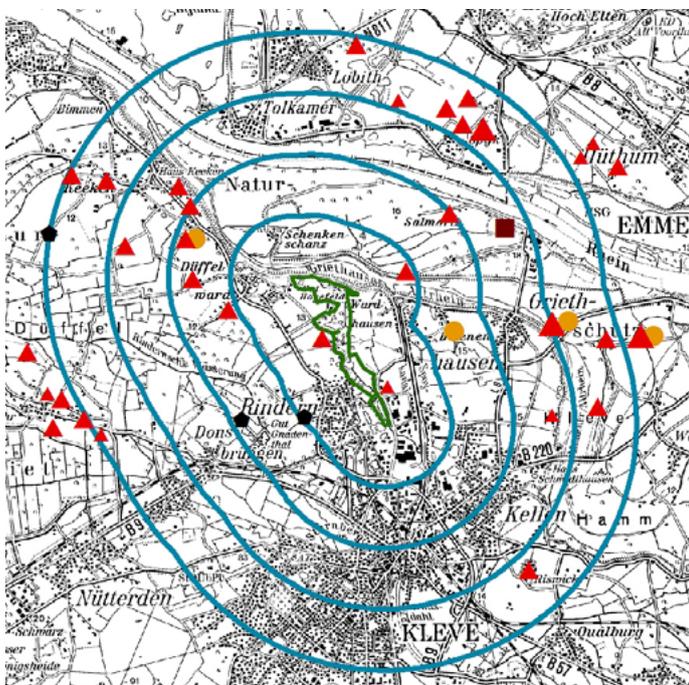


LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. **Mitwirkung.** Koordination



RUNDSCHREIBEN
43 | Dezember 2016



- ▶ Neues vom Umweltrechtsbehelfsgesetz
- ▶ Wagnis Wildnis, Teil II
- ▶ Streitfall Abschneidekriterium
- ▶ Umweltschutz als Hindernis

IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29
E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, Dezember 2016
Redaktion: Sybille Müller, Martin Stenzel, Stephanie Rebsch
(V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: basisdruck, Duisburg

Druck auf 100 % Recycling-Papier,
ausgezeichnet mit dem „Blauen Umweltengel“

Bildnachweis
Soweit nicht anders angegeben das
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.
Häufig liegen zahlreiche Stickstoffemittenten im Um-
feld von FFH-Gebieten. (Quelle: NABU-Naturschutz-
station Niederrhein)
Benötigt altholzreiche Waldbestände: Der Schwarz-
specht. (Bild: R. Jacobs)

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick	4
Bund	4
NRW	5
Alle Jahre wieder - Neues vom Umweltrechtsbehelfsgesetz	6
Kurze Historie	6
Änderungen des Anwendungsbereichs	7
Änderungen im Hinblick auf die Präklusion	8
Änderungen hinsichtlich der Rügebefugnis	8
Ausblick.....	8
Wagnis Wildnis Teil II	10
Vorbemerkung.....	10
Nationales Naturerbe	10
Wildnis in der Biodiversitätsstrategie NRW.....	11
Großflächige Wildnisgebiete („wilderness“)	13
Wildnisentwicklungsgebiete („wild areas“)	14
Naturwaldzellen	15
Lebensraum Waldwildnis	16
Arbeit der Biologischen Stationen	16
Fazit.....	18
Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete: Streitfall Abschneidekriterium	20
Darf´s auch etwas mehr sein?	20
Wenn zwei sich streiten ... entscheidet das Gericht.....	22
Bislang weitgehend unbeachtet: Versauerung	24
Tipps für die Stellungnahme	24
Beispiel	25
Die Verleumdung des Umweltschutzes als Hindernis gegen die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft	26
Pressekampagne gegen die Naturschutzverbände.....	26
Ein Vier-Variablen-Makromodell der gesellschaftlichen Wohlfahrt.....	26
Welches Bundesland ist der Klassenprimus der Umweltpolitik?	27
Veranstaltungen und Termine	29

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Judith Zahn



Nachfolgend wird eine Auswahl umweltrechtlicher Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Veröffentlichungszeitraum Juli 2014 bis November 2016 dargestellt:

Bund

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016, BGBl I S. 1972, das am 11.02.2017 in Kraft treten wird:

Durch das Artikelgesetz wurden vor allem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert, was zu einem Verbot von kommerziellen unkonventionellen Frackingvorhaben bis 2021 führt. Gestattet werden jedoch an insgesamt vier Stellen deutschlandweit Probebohrungen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zu Forschungszwecken. Dies soll dem Zweck dienen, die Umweltauswirkungen des Frackings wissenschaftlich zu erforschen.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) vom 26.07.2016, BGBl I S. 1786:

Das Artikelgesetz ändert zahlreiche Gesetze, um den Anforderungen zu begegnen, die u. a. der für 2022 geplante Ausstieg aus der Atomenergie und die zunehmende Umstellung auf erneuerbare Energien oder auch die Erreichung der anvisierten Klimaschutzziele bedingen. Nur beispielhaft sei hier der in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügte § 13g EnWG, mit dem Fristen für die vorläufige und endgültige Stilllegung der dort genannten Braunkohlekraftwerke festgelegt werden.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39.BImSchV vom 10.10.2016, BGBl I S. 2244, die am 31.12.2016 in Kraft treten wird:

Die Änderungen sollen europarechtlich geänderte Vorgaben im Bereich der Luftqualität umsetzen und legt u. a. Anforderungen an den Inhalt von Luftreinhalteplänen fest.

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung vom 22.07.2016, BGBl I S. 1782, in Kraft getreten am 27.07.2016:

Die Verordnung legt ein dauerhaftes Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Saatgut für Wintergetreide fest, das mit den Neonicotinoiden Chlothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam behandelt worden ist. Die Verordnung dient vor allem dem Schutz der Bienen, die bereits auf benachbarten Blühflächen durch den Abrieb gefährdet sein können.

Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern vom 20.06.2016 (OGewV), BGBl I S. 1373, in Kraft getreten am 24.06.2016:

Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz beruhende Verordnung soll insbesondere die Bewirtschaftungsplanung von Oberflächengewässern konkretisieren. Sie löst die bisher geltende OGewV vom 20.07.2011 ab. Änderungen wurden u. a. bei den Regelungen über die Bestandsaufnahme der Emissionen vorgenommen wie die Umschreibung der Stofflisten und Übernahme neuer Umweltqualitätsnormen aus der geänderten Wasser-Rah-

men-Richtlinie. Zudem wurden die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (bislang: 22.12.2015) verlängert. Der gute chemische Zustand ist nun bis zum 22.12.2021 zu erreichen und bei den Stoffen, die neu aufgenommen wurden, bis zum 22.12.2027.

NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016, GV. NRW S.934, in Kraft getreten am 25.11.2016:

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 eine Neufassung des bis dahin geltenden Landschaftsgesetzes, einschließlich seiner Umbenennung in „Landesnaturenschutzgesetz“ (LNatSchG). Neben der seit 2010 dringend gebotenen Rechtsbereinigung enthält das Gesetz auch materielle Änderungen, so z. B. bei der Verbandsbeteiligung, dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht, dem gesetzlichen Biotopschutz, und es trifft in § 4 Abs. 1 LNatSchG ein Umwandlungsverbot für Dauergrünland.

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016, GV. NRW S.868, in Kraft getreten am 05.11.2016:

Das Gesetz führt Radschnellwege als neue Wegekategorie „Radschnellverbindungen des Landes“ ein. Mit der Aufnahme dieser Kategorie fallen diese Strecken analog zu Landesstraßen in die Baulast des Landes.

Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes NRW vom 08.07.2016, GV. NRW S.618, in Kraft getreten am 16.07.2016:

Die Änderungen betreffen Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie, deren Umsetzung in deutsches Recht vom EuGH bereits bemängelt wurde. So stellt der geänderte § 1 UIG NRW z. B. klar, dass Ministerien, nur für Dauer ihrer Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren nicht zur Herausgabe von diesbezüglichen Umweltinformationen ver-

pflichtet sind, jedoch danach und auch beim Erlass von Rechtsverordnungen als informationspflichtige Stellen Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren haben.

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016, GV. NRW S.559, in Kraft getreten am 16.07.2016:

Das Artikelgesetz ändert in Art. 1 insbesondere das Landeswassergesetz für NRW (LWG), wobei dieses grundlegend neu gefasst wurde, um die Verständlichkeit des nebeneinander geltenden Bundes- und Landesrechts zu verbessern. Auch hinsichtlich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmen-Richtlinie wurden Änderungen aufgenommen.

Die Verordnung zur Aufhebung der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 20.10.2015, GV. NRW S.733, hob diese mit Wirkung zum 01.01.2016 auf.

Seit diesem Zeitpunkt besteht für Empfänger von EU-Direktzahlungen voller Höhe die Pflicht, auf Dauergrünlandumwandlungen zu verzichten. Seit dem 25.11.2016 besteht in NRW durch das Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes (dort § 4 Abs.1 S.1 Nr.1) das Verbot, Dauergrünland umzuwandeln, und dies unabhängig von Betriebsgröße, -weise oder der Höhe der Direktzahlungen.

Bekanntmachung des MKULNV der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2016, MBl. NRW S.244:

Die Bekanntmachung, die zwecks Abgrenzung der Gebiete Übersichtskarten der nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete mit umfasst, benennt deren jeweiligen Schutzzweck und benennt die Vogelarten, zu deren Schutz die Gebiete ausgewiesen wurden.

Alle Jahre wieder – Neues vom Umweltrechtsbehelfsgesetz

Sybille Müller



Derzeit novelliert der deutsche Gesetzgeber erneut das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und startet damit einen weiteren Versuch, den überwiegend dort geregelten Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an das geltende Völker- und Unionsrecht anzupassen¹.

Anlass für dieses Unterfangen sind die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sowie aktuelle rechtliche Einschätzungen der für die Umsetzung der Aarhus-Konvention² in den Vertragsstaaten zuständigen völkerrechtlichen Gremien. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015³ u. a. festgestellt, dass die sogenannte „Präklusion“ von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren den von der Aarhus-Konvention vorgesehenen weiten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten in völkerrechtswidriger Weise einschränkt. Zudem hat die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention mit Beschluss vom 2. Juli 2014 eine Entscheidung des Aarhus-Compliance-Committees bestätigt, nach welcher die Umsetzung der Aarhus-Konvention im UmwRG in verschiedener Hinsicht als völkerrechtswidrig eingeschätzt wird⁴. Insbesondere wird eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des UmwRG für erforderlich gehalten, damit die Anwendung umweltbezogener Vorschriften durch Behörden und Private in größerem Umfang gerichtlich überprüft werden kann⁵. Ferner wird die Einschränkung der Rügebefugnis des Klägers auf „Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen“, mindestens im Hinblick auf den die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben betreffenden Anwendungsbereich des UmwRG für völkerrechtswidrig gehalten.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet entsprechend nur die Änderungen des UmwRG, die eben diese Vorgaben umsetzen sollen.

Kurze Historie

Schon in seiner Ursprungsfassung wurde das im Dezember 2006 verabschiedete UmwRG seinem völker- und europarechtlichen Auftrag, die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden im Interesse der Verringerung des im Umweltrecht bestehenden hohen Vollzugsdefizits wesentlich zu erweitern, nur unzureichend gerecht. Bis zu dem vom BUND NRW erstrittenen sog. „Trianel“-Urteil des EuGH⁶ im Mai 2011 hatte es keine nennenswerte Bedeutung für den Umweltrechtsschutz. Hebelte die bis dahin im UmwRG geregelte Einschränkung der Rügebefugnis auf Vorschriften, die „Rechte Einzelner begründen“ doch eine effektive gerichtliche Kontrolle in dem eröffneten Anwendungsbereich weitgehend wieder aus⁷. Auf das „Trianel“-Urteil reagierte der Gesetzgeber mit einer Novellierung im Januar 2013⁸. Im Rahmen einer weiteren Novellierung des UmwRG im November 2015 hat der deutsche Gesetzgeber die im sog. „Altrip“-Urteil des EuGH getroffene Feststellung des EuGH umgesetzt, dass Klagen nach dem UmwRG auch auf eine fehlerhaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestützt werden können⁹.

Der aktuelle Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ enthält als Artikelgesetz neben umfangreichen Änderungen des derzeit geltenden UmwRG auch inhaltlich hiermit zusammenhängende Änderungen weiterer Gesetze wie etwa des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder des Baugesetzbuches (BauGB)¹⁰.

Änderungen des Anwendungsbereichs

Der bisherige Anwendungsbereich des UmwRG erstreckt sich gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 UmwRG zum einen auf sämtliche Verwaltungsentscheidungen, die ein potentiell UVP-pflichtiges Vorhaben zulassen. Zum anderen werden im förmlichen Verfahren nach dem BImSchG getroffene Genehmigungsentscheidungen sowie nachträgliche Anordnungen von Emissionsbegrenzungen, wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der IED-Richtlinie¹¹ verbunden sind, Planfeststellungen für Depo-nien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, sowie Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz erfasst. Dieser Anwendungsbereich bleibt – auch in Zusammenschau mit dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage nach § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes – weit hinter den Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention zurück: Dieser gebietet nämlich eine Anfechtungsmöglichkeit hinsichtlich sämtlicher von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG-E wird dieser defizitäre Anwendungsbereich nun um die neuen Nummern 4 bis 6 erweitert. Somit sollen zukünftig auch Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, erfasst werden. Ausgenommen von dieser Erweiterung sind allerdings u. a. Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweisen, sowie der Bundesverkehrswegeplan. Des Weiteren sollen zukünftig Entscheidungen über die Zulässigkeit weiterer Vorhaben, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung der vom Anwendungsbereich des UmwRG erfassten Entscheidungen, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften dienen, einer Umweltklage zugänglich sein.

Parallel zu dem in diesem Beitrag behandelten Gesetzentwurf, wird der Anwendungsbereich des UmwRG derzeit durch einen weiteren Gesetzentwurf zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie¹² erweitert. Hiernach sollen zukünftig weitere störfallrelevante Entscheidungen nach dem BImSchG vom Anwendungsbereich erfasst werden, soweit sie nicht UVP-pflichtig sind oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren bedürfen und aus diesem Grund ohnehin vom Anwendungsbereich des UmwRG erfasst sind.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben der Erlass untergesetzlicher Normen (bspw. Schutzgebietsverordnungen), Realakte sowie Verwaltungsakte, die weder ein Vorhaben zulassen, noch die vom Anwendungsbereich erfassten Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen beinhalten. So kann weiterhin weder im Wege der Umweltklage noch im Wege der naturschutzrechtlichen Verbandsklage gegen Ausnahmen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotop- und Artenschutz sowie vom Landschaftsschutz vorgegangen werden. Auch wird es weiterhin nicht möglich sein, behördliches Tätigwerden im Hinblick auf rechtswidrige Tätigkeiten Privater gerichtlich zu erzwingen – zumindest, soweit



Beispiel: Radwegebau soll unabhängig von einer UVP-Pflicht erfasst werden.

es nicht um die Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden geht. Auch Verwaltungsakte, die die Zulassung von umweltrelevanten Produkten betreffen, wie z. B. Zulassungen von Kraftfahrzeugen, werden weiterhin nicht im Wege einer Umweltklage überprüfbar sein.

Änderungen im Hinblick auf die Präklusion

Die sogenannte materielle „Präklusion“ war bisher ein für die Erfolgsaussichten von Umweltverbandsklagen ganz entscheidender Punkt. War ein Verband mit seinen tatsächlichen Einwendungen „präkludiert“, bedeutete das, dass diese Einwendungen im Gerichtsverfahren keine Berücksichtigung fanden, soweit sie im Rahmen der jeweils geltenden Verfahrensfristen nicht oder nicht hinreichend detailliert vorgetragen worden waren. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in diesem Zusammenhang strenge Anforderungen an den Detaillierungsgrad verbandlicher Einwendungen formuliert. Dies hatte zur Folge, dass mögliche Verstöße gegen geltendes Umwelt- und Naturschutzrecht von den angerufenen Gerichten zum Teil gar nicht überprüft wurden¹³.

Der vorliegende Entwurf streicht nun die in § 2 Abs. 3 UmwRG geregelte, für alle Umweltklagen geltende Präklusionsvorschrift sowie einige im Fach-, Verfahrens- und Prozessrecht geregelte materielle Präklusionsvorschriften¹⁴. Zudem regelt § 7 Abs. 4 UmwRG-E neu, dass die allgemeine Präklusionsregelung des § 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 VwVfG in den vom Anwendungsbereich des UmwRG erfassten Planfeststellungsverfahren, die der UVP-Richtlinie¹⁵ bzw. der IED-Richtlinie der EU unterliegen, zukünftig keine Anwendung mehr findet. Hingegen sieht § 7 Abs. 3 UmwRG-E für die demnächst möglichen Umweltklagen hinsichtlich von Verfahren zur Aufstellung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eine materielle Präklusion entsprechend dem noch geltenden § 2 Abs. 3 UmwRG explizit vor.

Auch die bislang im UmwRG geregelte Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung einer Umweltklage, sich in dem beklagten Verwaltungsverfahren zuvor beteiligt und zur Sache geäußert haben zu müssen, die in ihrer Wir-

kung einer Präklusion gleichkommt, wird in demselben Umfang aufgehoben.

Mit § 5 UmwRG-E wird eine allgemein formulierte Missbrauchsklausel neu eingeführt, nach der Einwendungen, die erstmals im Klageverfahren erhoben werden, unberücksichtigt bleiben, wenn ihre erstmalige Geltendmachung zu diesem Zeitpunkt missbräuchlich oder unredlich ist. Der EuGH hatte eine Zurückweisung missbräuchlichen oder unredlichen Verhaltens im Klageverfahren in seinem Urteil vom 15.10.2015 ausdrücklich zugelassen, die Anforderungen an ein solches missbräuchliches bzw. unredliches Verhalten jedoch nicht definiert. Die Gerichte müssen also zukünftig im Einzelfall entscheiden, ob missbräuchliches bzw. unredliches Verhalten des Klägers gegeben ist.

Änderungen hinsichtlich der Rügebefugnis

Auch im Hinblick auf den Umfang der Rügebefugnis differenziert der Gesetzentwurf zwischen dem Teil des Anwendungsbereichs, der die Zulassung von Vorhaben betrifft, die der UVP-Richtlinie bzw. der IED-Richtlinie der EU unterliegen und dem neuen, darüber hinausgehenden Anwendungsbereich des UmwRG. Eine Beschränkung der Rügebefugnis auf umweltbezogene Vorschriften soll es zukünftig nur für den letztgenannten Teil des Anwendungsbereichs geben. Gleichzeitig soll der Begriff der umweltbezogenen Vorschriften zukünftig in § 1 Abs. 4 UmwRG-E gesetzlich bestimmt werden. Demnach sind umweltbezogene Rechtsvorschriften „Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 des UIG beziehen“. Auch der Prüfungsmaßstab für die Begründetheit einer Umweltklage wird durch § 2 Abs. 4 Nr. 1 des § 2 UmwRG-E entsprechend angepasst.

Ausblick

Auch diese Novelle vermittelt den Eindruck, dass es dem Bundesgesetzgeber an dem politischen Willen fehlt, die gesetzlichen Re-

gelingen hinsichtlich des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten aus eigenem Antrieb dem geltenden Völker- und Europarecht anzupassen. Erneut wird „auf Kante genäht“, das heißt die geltenden Vorschriften werden im Hinblick auf einen weiten Zugang zu den Gerichten nur insoweit angepasst, als es der Gesetzgeber anhand der aktuellen bzw. wahrscheinlich zu erwartenden EuGH Rechtsprechung für zwingend notwendig erachtet. Hierdurch entstehen immer neue Schwachstellen im UmwRG im Hinblick auf dessen Völker- und Europarechtskonformität und gleichzeitig werden die Regelungen unübersichtlicher und komplizierter, das heißt immer weniger anwendungsfreundlich. Die anerkannten Naturschutzverbände werden ihren umweltbezogenen besonderen Sachverstand selbstverständlich auch nach dem teilweisen Wegfall der Präklusionsvorschriften konstruktiv in die einschlägigen Zulassungsverfahren einbringen, denn ihr Hauptinteresse besteht in der frühesten und bestmöglichen Berücksichtigung von Umweltbelangen in den jeweiligen Planungsprozessen. Ein hinreichend umfassender und übersichtlich geregelter Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten zur Unterstützung dieses in weiten Teilen ehrenamtlichen Engagements ist und bleibt in Deutschland nun schon seit vielen Jahren überfällig.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“, Stand: 05.09.2016, BT-Drs. 18/9526.

² Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 im dänischen Aarhus, in Kraft getreten am 30. Oktober 2001, BGBl. II 2006, S. 1251; Vergleiche hierzu auch die informative Internetseite des unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU): www.aarhus-konvention.de.

³ EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Rechtssache C-137/14 mit Anmerkung von Dr. Christoph Sobotta, EuZW 2016, S. 66.

⁴ Dokumente abrufbar auf der Website der UNECE unter www.unece.org → environmental policy → conventions and protocols → public participation → aarhus convention → convention bodies → meeting of the parties/compliance committee.

⁵ Vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 8.3.2011, Rechtssache C-240/09 (Slowakischer Braunbär) sowie BVerwG, Urteil vom 5. 9.2013, Az. 7C 21.12 (Luftreinhalteplan Darmstadt).

⁶ EuGH, Urteil vom 12.5.2011, Rechtssache C-115/09, mit ausführlichen Anmerkungen Durner, DVBL. 2011, S. 757 ff.

⁷ Vgl. zu diesem Aspekt mit weiteren Nachweisen auch den Beitrag „Neue Chancen für die Umweltklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz“, Rundschreiben 36 vom Dezember 2011, S. 6.

⁸ Vgl. hierzu den Beitrag „Haben sich die Chancen für die Umweltverbandsklage mit der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes verbessert?“, Rundschreiben 38 vom März 2013, S. 6.

⁹ EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Rechtssache C-72/12.

¹⁰ Die im Rahmen der Öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages zu diesem Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sind abrufbar auf der Website des Bundestages unter www.bundestag.de → Ausschüsse → Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit → Öffentliche Anhörungen → Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben am Montag, 26. September 2016, 11 bis 13 Uhr.

¹¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

¹² Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie).

¹³ Vgl. hierzu bspw. BVerwG, Beschluss vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10 „Ortsumgehung Freiberg“.

¹⁴ Der Gesetzentwurf ändert in diesem Zusammenhang bspw. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG und § 3 Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und streicht § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

¹⁵ Richtlinie 2014/52/EU Des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie).

Wagnis Wildnis, Teil II

Julia Flohr¹



Die Natur einfach Natur sein zu lassen und natürliche dynamische Prozesse wieder zuzulassen, steht hinter der Idee der sogenannten Wildnisgebiete oder auch Prozessschutzflächen. Im Rundschreiben 40 wurde im ersten Teil dieses Beitrags beleuchtet, was unter „Wildnis“ zu verstehen ist, welche Chance Wildnisgebiete für den Erhalt der Biodiversität und die Gesellschaft bieten und wo die Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen der Wildnis in einem dicht bevölkerten Land wie Deutschland liegen.

Im vorliegenden Teil II wird vor allem das „wilde“ Nordrhein-Westfalen in den Blick genommen.

Vorbemerkungen

Der Verlust der biologischen Vielfalt bedroht auch die in Nordrhein-Westfalen lebenden über 43.000 verschiedenen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Im Rahmen der sogenannten „Prager Erklärung“ forderte die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten im Jahr 2009 dazu auf, zum Schutz des europäischen Naturerbes Konzepte für die Entwicklung von Wildnisgebieten zu erstellen und rasch zu realisieren. Die Bundesregierung gibt in der 2007 verabschiedeten Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt² (Nationale Biodiversitätsstrategie NBS) das Ziel vor, Wildnis – d. h. eine ungestörte Naturentwicklung – bis zum Jahr 2020 auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands und auf 5 % der gesamten Waldfläche bzw. auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand zuzulassen. Als erhoffter Effekt von Wildnis(entwicklungs)gebieten sollen sich Landschaften einstellen, die möglichst das volle Spektrum der verschiedenen natürlichen Entwicklungsstadien aufweisen. Diese bestehen aus kleineren offenen und auch durchaus recht intensiv von den vorhandenen Pflanzenfresser-Gemeinschaften genutzt

ten Bereichen, überwiegend aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien einschließlich der (natürlichen) Schlusswaldgesellschaften. In diesen Landschaften sollen die vielfältigen natürlichen räumlich-dynamischen Prozesse weitestgehend ungestört ablaufen können. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die Entwicklung und das Ergebnis nicht genau vorhersagbar sind.

EXKURS NATIONALES NATURERBE

Das „Nationalen Naturerbe“ besteht aus gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen, die vom Bund von einer Privatisierung ausgenommen und unentgeltlich an die Bundesländer, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder Naturschutzorganisationen übertragen werden. Diese früher überwiegend militärisch genutzten Flächen sind wichtige Rückzugsgebiete für Arten mit großem Raum- und Ruheanspruch, da es sich meist um großflächige, unzerschnittene und in weiten Teilen ungestörte Lebensräume handelt. Der größte Teil der Naturerbeflächen ist mit Wald bedeckt und soll sich überwiegend natürlich entwickeln können, teilweise auch als Prozessschutzflächen. Prozessschutz ist eine Naturschutzstrategie, die auf dem Nicht-Eingreifen in die natürlichen Prozesse von Ökosystemen beruht³. Während die meisten Flächen der ersten beiden Tranchen im Umfang von insgesamt 156.000 ha sich in den „neuen“ Bundesländern befinden, liegt bei der dritten Tranche der Schwerpunkt in den westlichen Ländern. Zu den Naturerbeflächen in NRW – übertragen an die NRW-Stiftung – gehören u.a. die Drover Heide im Kreis Düren, die Trupbacher Heide im Kreis Siegen-Wittgenstein oder die Steinheide im Rhein-Erft-Kreis.



- ▶ Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Schwerpunkt-Heft zum Nationalen Naturerbe herausgegeben, das einen interessanten Überblick zum Thema gibt: Natur und Landschaft, 90. Jahrgang (2015), Heft 3.
- ▶ Informationen im Internet gibt es auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz unter <https://www.bfn.de> > Themen > Nationales Naturerbe und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt DBU unter www.dbu.de > Über uns > DBU Naturerbe GmbH.

Wildnisgebiete im Sinne der NBS existieren heutzutage hauptsächlich in Kernzonen von Nationalparks und auf Flächen des „Nationalen Naturerbes“.

Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) machen Wildnisgebiete, deren Mindestgröße mit 800–1.000 ha angesetzt wurde, aktuell maximal 0,7 % der Landesfläche aus. Damit das 2%-Ziel bis 2020 erreicht werden kann, müssen weitere Nationalparks ausgewiesen und ausreichend große Wildnisgebiete eingerichtet werden, z. B. in Naturparks, Biosphärenreservaten, großen Natura-2000- oder Naturschutzgebieten. Als geeignete Gebiete für eine Wildnisentwicklung kommen insbesondere Wälder, Moorgebiete, Flussauen, Küstenabschnitte und Hochgebirgsregionen in Frage. Aber auch ehemalige militärische Liegenschaften und Bergbaufolgelandschaften können ggf. zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Anzustreben wäre dabei, zumindest einzelne Gebiete so groß (mehrere 1.000 ha) zu gestalten und die Wildnisgebiete untereinander zu vernetzen, dass sie auch Arten mit großem Raumanspruch, wie großen Pflanzenfressern und Beutegreifern wie Wolf oder Luchs, als Lebens- und Rückzugsraum bzw. zur Ausbreitung dienen und deren langfristiges Überleben sichern können.

Wildnis in der Biodiversitätsstrategie NRW

Trotz aller bisherigen Bemühungen im Naturschutz schreitet der Artenverlust unaufhaltsam voran, wie die Roten Listen und der FFH-Bericht für Nordrhein-Westfalen zeigen: Auch wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen bei verschiedenen gefährdeten Arten eine Verbesserung erreicht werden konnte und z. B. Weißstorch und Biber vielerorts wieder heimisch wurden, sind nach wie vor rund 45 % der untersuchten Arten im Land gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Alarmierend ist vor allem, dass auch der Gefährdungsgrad typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter „Allerweltsarten“ deutlich zugenommen hat⁴. Auch die Ergebnisse des letzten FFH-Berichtes aus dem Jahr 2013 zeigen den ungünstigen Erhaltungszustand vieler Lebensraumtypen und Arten in Nordrhein-Westfalen: Etwa 77 % der Lebensräume im Tiefland befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand, im Bergland immerhin 32 % der Lebensräume. Bei den Arten stellt sich die Situation sowohl im Tiefland (62 % ungünstiger Erhaltungszustand) als auch im Bergland (60 %) gleichermaßen ungünstig dar⁵. Um diese negative Entwicklung aufzuhalten, hat die Landesregierung auf Basis der bundesweiten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)“ im Jahr 2015 eine Biodiversitätsstrategie für Nordrhein-Westfalen beschlossen und für die kommenden Jahre konkrete Ziele und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt formuliert⁶.

Die Biodiversitätsstrategie für Nordrhein-Westfalen enthält unter Kapitel 4 „Schutzgebietsystem und Biotopverbund“ Folgendes zur Wildnisentwicklung:

„Nordrhein-Westfalen wird fast vollständig durch Kulturlandschaften geprägt. Dennoch liegt eine wesentliche Chance zur Bewahrung unserer Biodiversität darin, „neue Wildnis“ zu ermöglichen, das heißt den ungestörten Ablauf aller Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für Waldflächen, sondern auch für Brachen, Fließgewässer, Auen und ehemalige Industriestandorte.“



Alt-/totholzreicher Eichen-Buchenwald im NSG Hannoversche Klippen im Kreis Hörter.

Allerdings liegt in Nordrhein-Westfalen der Schwerpunkt der Wildnisstrategie bislang fast ausschließlich auf der Ausweisung von Wildnisgebieten bzw. Prozessschutzflächen in Wäldern. Auch die in der Biodiversitätsstrategie NRW genannten Ziele und Maßnahmen zur Wildnisentwicklung sehen kurzfristig eine gesetzliche Verankerung der Wildnis-Entwicklungsflächen im Staatswald, sowie langfristig eine Erhöhung lediglich des Waldflächenanteils mit natürlicher Waldentwicklung vor, und zwar in Anlehnung an die Biodiversitätsstrategie des Bundes auf 5 % der Gesamtwaldfläche Nordrhein-Westfalens (45.000 ha) im Einvernehmen mit dem Grundeigentum. Ein kohärentes Netz von Zerfallsphasen mit großen Alt- und Totholzanteilen in Natura-2000-Gebieten zu etablieren ist vornehmliches Ziel für die Wildniswälder in NRW⁷.

Der Anteil rechtlich ausgewiesener Prozessschutzflächen in Nordrhein-Westfalen liegt laut Biodiversitätsstrategie NRW aktuell bei etwa 1 % der Waldfläche (Nationalpark Eifel, 75 Naturwaldzellen, aus der Bewirtschaftung genommene Wälder in Naturschutzgebieten). Hinzu kommen noch rund 1 % Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald.

In NRW wird nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf mehr als 15.000 ha der staatlichen Waldflächen kein Holz mehr geschlagen⁸, so dass sich hier der „Urwald von morgen“ entwickeln kann. Eingerechnet sind hierbei die rund 100 Wildnisentwicklungsgebiete (der Landesbetrieb Wald und Holz spricht auf seiner Internetseite irreführender Weise von Wildnisgebieten, zu den einzelnen Definitionen siehe weiter unten) auf einer Fläche von insgesamt rund 7.800 ha, Naturwaldzellen mit ca. 1.775 ha und gut 8.125 ha Prozessschutzflächen, von denen mit gut 6.300 ha ein Großteil im Nationalpark Eifel liegt. Damit habe NRW das Ziel der Strategie zur biologischen Vielfalt „10 % Wildnis im öffentlichen Wald“ bereits übertroffen⁹.

Die Biodiversitätsstrategie NRW greift nach Ansicht der Naturschutzverbände allerdings (nicht nur) hinsichtlich der Wildnisentwicklungsziele zu kurz. Der genannte Anteil ausgewiesener Prozessschutzflächen zeigt das allein flächenmäßig große Defizit in NRW. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil des Privatwaldes in NRW mit 67 % höher als in jedem anderen Bundesland ist und der Staatswaldanteil nur rund 13 % der nordrhein-west-

fällischen Waldfläche ausmacht, bestehen derzeit noch große Lücken im Netz der Wildnisentwicklungsgebiete, die zur Optimierung des Biotopverbundes durch Flächen aus dem Körperschaftswald und Privatwald geschlossen werden sollten. Zwar soll die Vorbildfunktion des Staatswaldes laut Biodiversitätsstrategie NRW zur freiwilligen Erweiterung des Wildnisbegriffs in den anderen Besitzarten anregen; aufgrund der Nutzungsausfälle und finanziellen Einbußen hält sich das Engagement der Eigentümer zur Flächenstilllegung bislang aber in Grenzen. Dabei bilden gerade großräumige, ungestörte Wildnisgebiete, in denen natürliche dynamische Prozesse ablaufen können, die Grundvoraussetzung für den Erhalt der Biodiversität! Die Naturschutzverbände forderten in ihrer Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie NRW u. a. ein landesweites, verbindliches Konzept zur Schaffung von Wildnisgebieten, das auch die Privatwaldflächen umfasst¹⁰.

Großflächige Wildnisgebiete („wilderness“)

Wildnis-Flächen nach der Definition der EU¹¹ („wilderness“, Gebietsgröße mind. 1.000 ha; im Gegensatz zu kleinflächigeren „wild areas“) gibt es in Nordrhein-Westfalen bislang nur im Nationalpark Eifel mit Prozessschutzflächen im Waldgebiet in einer Größenordnung von zurzeit rund 6.325 ha¹². Die Einrichtung des ersten und bislang einzigen nordrhein-westfälischen Nationalparks war ein Meilenstein für den Naturschutz, ermöglicht das Schutzgebiet doch eine großflächige natürliche Entwicklung heimischer Laubwälder und sichert zahlreichen bedrohten Arten wie Wildkatze, Uhu und Mittelspecht das langfristige Überleben. Zudem ermöglicht der Nationalpark Eifel mit seinen Angeboten an Exkursionen, Führungen und Vorträgen – auch in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden – Natur hautnah zu erleben und so ein Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit der Arten und ihrer Lebensräume zu wecken. Allerdings darf der eigentliche Zweck eines Nationalparks, nämlich der Schutz der Natur, dabei nicht aus den Augen verloren werden. Auch ist der Nationalparkgedanke leider noch nicht ausreichend umgesetzt: „Schafherden mögen den Landschafts-

romantiker reizen, haben jedoch in einem Nationalpark, in dem sich Wildnis entwickeln soll, nichts zu suchen“, kritisiert Dr. Manfred Aletsee, Nationalparkexperte des NABU¹³. Zudem darf innerhalb des Nationalparks zur „Wildbestandsregulierung“ weiterhin gejagt werden, wobei die Abschusszahlen so hoch wie in einem normalen Wirtschaftswald sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die Nationalparkfläche nach den Richtlinien des FSC zertifiziert ist, obwohl es sich um keinen Wirtschaftswald handelt: Das langfristige Ziel des Nationalparks ist schließlich eine von Menschen unbeeinflusste Entwicklung. Die FSC-Zertifizierung der Nationalparkwälder ist nach Ansicht der Naturschutzverbände daher wieder aufzuheben.

Die Ausweisung eines weiteren Nationalparks ist im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne nach dem Abzug der britischen Truppen geplant. Der Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) enthält das landesplanerische Ziel, dass das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist¹⁴. Aufgrund 120-jähriger militärischer Nutzung zeigt sich die Senne als eine durch offene Heideflächen geprägte Landschaft mit naturnahen Fließgewässern, Mooren und verschiedenen Waldtypen. 99 % des geplanten Nationalparks sind bereits als FFH-Gebiet bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Trotz des hohen Anteils von extensiv genutzten Offenlandbiotopen als zu erhaltende FFH-Lebensräume, kommen Prozessschutzflächen auf ca. 57 % des Gebietes in Betracht. Ein Nationalpark Senne würde deshalb zu den so genannten „Entwicklungsnationalparks“ nach § 24 BNatSchG gehören¹⁵.

Im Hinblick auf große landesweit ökologisch bedeutsame Gebiete, die sich über mehrere Kreise bzw. kreisfreie Städte erstrecken, ist auf eine neue Bestimmung im Landesnaturschutzgesetz hinzuweisen. Nach § 44 des neuen Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW)¹⁶ kann bei landesweit natur-

schutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebieten, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, von der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Dadurch kann eine planerische Zerschneidung von großflächigen und ökologisch wertvollen Gebieten durch die verschiedenen Träger der Landschaftsplanung verhindert werden.

Wildnisentwicklungsgebiete („wild areas“)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie der Landesbetrieb Wald und Holz (LB WH) haben im Auftrag des MKULNV im Jahr 2011 für den Staatswald ein fachlich abgeleitetes Netz von sogenannten Wildnisentwicklungsgebieten zur Sicherung der bedeutendsten Buchen- und Eichenaltwaldbestände ermittelt. Für die Flächenauswahl waren Kriterien wie Alter der Bestände, Flächengröße (5 bis ca. 100 ha), räumliche Repräsentanz der in NRW bedeutsamen Waldgesellschaften, Vorkommen von europäisch geschützten Arten, Lage in FFH- bzw. Naturschutzgebieten sowie mögliches Naturerleben/Umweltbildung ausschlaggebend¹⁵. Im Ergebnis wurden ca. 7.820 ha Waldfläche (0,86 % der Landeswaldfläche) als Wildnisentwicklungsgebiete festgelegt, bestehend aus rund 100 Gebieten mit 309 Einzelflächen in Buchen- und Eichenaltwäldern älter als 120 Jahre, darunter auch rund 500 ha Windwurfflächen. Die Umsetzung der Wildnisentwicklung im landeseigenen Wald, das heißt die Festlegung der dauerhaft nicht zu nutzenden Flächen, erfolgte durch Erlass vom 09.02.2012 an den Landesbetrieb Wald und Holz. Auf den genannten 7.820 ha ist jegliche Holznutzung untersagt, andere Maßnahmen, z. B. der Verschluss von Entwässerungsgräben zur Wiederherstellung eines gestörten Boden-Wasser-Haushaltes oder die Entnahme von standortfremden Gehölzen (ca. 8 %), sind zulässig und erwünscht. Die Jagd Ausübung und die Verkehrssicherung in der Nähe der Wege bleiben allerdings weiterhin bestehen.

§ 40 LNatSchG NRW

WILDNISENTWICKLUNGSGEBIETE

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sofern sich diese Flächen nicht im Staatswald befinden, setzt die Ausweisung als Wildnisentwicklungsgebiete die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin voraus. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

(2) In veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Für die bereits förmlich unter Schutz stehenden Gebiete im Sinn des Absatzes 1 Satz 5 gelten ergänzend die Gebote und Verbote ihrer Unterschutzstellung, soweit diese den Sätzen 1 bis 3 nicht widersprechen.



(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Nach § 40 LNatSchG werden ausgewiesene und veröffentlichte Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

Das beschriebene Netz von Wildnisentwicklungsgebieten stellt einen ersten Schritt, aber nach Ansicht der Naturschutzverbände kein ausreichendes Wildniskonzept dar, da die Gesamtflächengröße von 7.820 ha mit einem Flächenanteil von nur 0,86 % der Landeswaldfläche quantitativ und qualitativ nicht ausreichend ist. So weisen die große Mehrzahl dieser aus der Nutzung genommenen

Waldflächen nur sehr geringe Flächengrößen auf¹⁷.

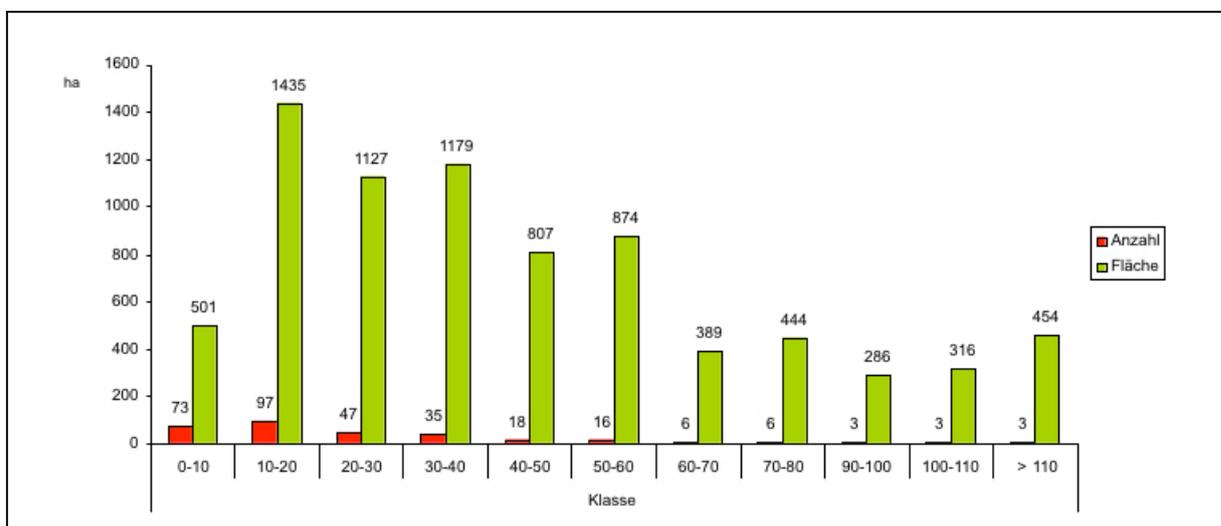
Der Anteil zusammenhängender Flächen mit möglichst mehr als 1.000 ha Größe sollte deshalb gezielt erhöht werden (u. a. Siebengebirge, Leuscheid, Königsforst, Brachter Wald, Eggegebirge (NSG) – „Zukunftswaldprojekt“), verbunden über ein Netz von kleineren Wildnis(entwicklungs)gebieten in einer regional ausreichenden Repräsentanz, um die Ideen und Ziele der internationalen und nationalen Beschlüsse erfolgreich umzusetzen. Hierbei ist die Einbettung in eine für viele Arten durchlässige Gesamtlandschaft äußerst wichtig.

- Eine Karte der „Wildnisgebiete“ in NRW finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter www.lanuv.nrw.de > Natur > Lebensräume > Wildniswälder in NRW > Karten > Wildniswälder in NRW.



Naturwaldzellen

Bereits aus den 1930er Jahren stammte die Idee, die wenigen noch vorhandenen Relikte naturnaher Altwälder aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Sie wurde im Europäischen Naturschutzjahr 1970 erneut aufgegriffen und führte in Nordrhein-Westfalen zum Naturwaldzellen-Programm mit dem Ziel, naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften gut repräsentieren, für Forschung und Lehre langfristig



Anzahl und Flächendimensionen der einzelnen Wildnisbiotope.
(Quelle: LANUV NRW > Wildnisgebiete im Staatswald)

zu erhalten und ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die seit 1971 eingerichteten „Naturwaldzellen“ weisen nach Angaben des LB WH eine Gesamtgröße von ca. 1.775 ha auf. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind dort nicht erlaubt, anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Die Ausweisung erfolgte zwar hauptsächlich, um die natürliche Entwicklung von Waldökosystemen forstwissenschaftlich zu beobachten und daraus Handlungsempfehlungen für die naturnahe Bewirtschaftung zu geben; die Erhaltung der Biodiversität ist aber eine willkommene Begleiterscheinung. Die Naturwaldzellen liegen zumeist inmitten von Natura-2000-Gebieten, die zum Schutz von natürlichen Wald-Lebensräumen von europäischer Bedeutung ausgewiesen wurden, und repräsentieren alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften. Entsprechend ihrer weiten natürlichen Verbreitung herrschen Buchen-Waldgesellschaften vor¹⁸.



► Naturwaldzellen und Wildnisgebiete in NRW finden Sie auf der Internetseite des LANUV NRW unter <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, unter Themen > Landschaftsinformationen können die Kartenlayer zu Naturwaldzellen/Wildnisgebieten geladen werden.



Benötigt altholzreiche Waldbestände: Der Schwarzspecht. (Bild: R. Jacobs)

Lebensraum Waldwildnis

Im Wirtschaftswald, in dem Bäume weit vor Erreichen ihres natürlichen Alters geerntet werden, sind Alt- und Totholz sowie die gesamte Alters- und Zerfallsphase Mangelware. Ein wesentlicher Teil der gesamten Lebensphase fehlt somit im Wirtschaftswald, dabei zeichnen sich besonders diese älteren Phasen durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus. Von ungenutzten Wildniswäldern profitieren vor allem die an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. eine Vielzahl von Pilzen oder holzbewohnenden Insektenarten. Zu letzteren gehören auch die sogenannten Urwald-Reliktarten (beispielsweise der Eremit *Osmoderma eremita*), die allesamt hochgradig gefährdet sind und sich daher auf der „Roten Liste“ befinden. Mit zunehmendem Alter der Wälder wächst auch die Zahl der sie besiedelnden Vogelarten, wobei besonders Höhlenbrüter von den fortgeschrittenen Altersphasen profitieren. Charakteristische Altwaldarten sind dabei z. B. Hohltaube (*Columba oenas*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) oder Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*). Die Unterschiede zum Wirtschaftswald sind deutlich, wie auf den Internetseiten des LANUV anschaulich nachgelesen werden kann¹⁹: Typisch ist dabei nicht nur die größere Artenzahl in Naturwäldern sondern auch die deutlich höhere Siedlungsdichte der Arten.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Waldes für die Biodiversität in Nordrhein-Westfalen und der Schwerpunktsetzung des Landes auf Wildnisentwicklung im Wald kommt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Umsetzung des Waldnaturschutzes und die naturnahe Waldbewirtschaftung – und somit auch für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW – eine besondere Bedeutung zu²⁰.

Arbeit der Biologischen Stationen

Seit den 1990er Jahren besteht in NRW ein fast flächendeckendes Netz von Biologischen Stationen als regionale Einrichtungen für den Naturschutz. Neben den zuvor beschriebe-



Vom Hochwasser überströmter Altarm der Rur.

nen Bemühungen der Landesregierung, Wildnisentwicklung vor allem im landeseigenen Wald zu ermöglichen, versuchen auch zahlreiche dieser Stationen, den Prozessschutzgedanken in ihre praktische Arbeit bei der Betreuung von Schutzgebieten einzubinden. Allerdings sind hier immer auch die Schutzziele der jeweiligen Natura 2000- bzw. Naturschutzgebiete zu berücksichtigen: In Heidegebieten beispielsweise, die Lebensraum für charakteristische Vogelarten wie Ziegenmelker, Heidelerche oder Schwarzkehlchen sind, werden weiterhin Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Heidelandschaft durchgeführt werden, was einer strikten Umsetzung des Prozessschutzgedankens, die Natur sich selbst zu überlassen, widerspricht. Die Lösung ist häufig ein Kompromiss aus einem Nebeneinander sich selbst überlassener „Wildnisflächen“ und von Flächen, auf denen regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.



► Vier Beispiele, wie der Prozessschutz in die Arbeit der Biologischen Stationen eingebunden werden kann, finden sich in

der vom LANUV herausgegebenen Schriftenreihe „Natur in NRW“, Nr. 1/2014 (Prozessschutzwaldfläche in Wuppertals, Weideprojekt „Klostermersch“ bei Lippstadt-Benninghausen, Naturschutzgebiet „Drover Heide“ (Kreis Düren), Deichöffnung und Redynamisierung des Urdenbacher Altrheins).

- Mit EU-Mitteln gefördert wird das LIFE+ Projekt „Wald – Wasser – Wildnis“ zur Optimierung von FFH-Lebensräumen im Nationalpark Eifel, an dem die Biologische Station StädteRegion Aachen e.V. mitwirkt. Von 2011 bis 2017 wurden und werden über 500 Einzelmaßnahmen zur Renaturierung von Wald- und Wasserlebensräumen sowie zur Entwicklung von Offenlandlebensräumen umgesetzt, u. a. mit dem Ziel, all diejenigen Veränderungen durch den Menschen rückgängig zu machen, die dynamische Eigenentwicklungen in der Natur stören. Weitere Informationen im Internet unter www.wald-wasser-wildnis.de.





Zerfallenes Totholz.

Fazit

Die Wildniswälder Nordrhein-Westfalens leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität – schätzungsweise 4.000 Pflanzenarten und 14.000 Tierarten leben in den heimischen Wäldern – wobei eine Schwerpunktsetzung auf der Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt der ehemals großen Buchen- und Eichenwälder Mitteleuropas liegt. Quantitativ und qualitativ weisen die Wildnisentwicklungsgebiete in NRW allerdings Defizite auf – mehr Mut zur Wildnis ist erforderlich!

Zudem ist eine vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung auch in anderen Lebensräumen anzustreben, insbesondere an Gewässern und ihren Auen als Verbundkorridore, wobei sich große Synergieeffekte ergeben: zahlreiche der nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU berichtspflichtigen Gewässer liegen in Natura 2000-Gebieten, ein Großteil der Gewässer ist bereits Teil des Biotopverbundes. Hier sollten ungenutzte, dynamische Bereiche zur freien Gestaltung des Gewässerlaufes in einer ausreichenden Breite (ca. die 10-fache Breite des jeweiligen Fließgewässers) entstehen.

Eine besondere Chance für einen großflächigen Naturschutzansatz bieten auch ehemalige militärische Liegenschaften, die meist auf schlechten (also mageren) landwirtschaftlichen Böden angelegt wurden und Lebens- und Rückzugsraum für seltene und stark gefährdete Arten und Biotope der offenen, mageren Landschaften darstellen. Unter Beachtung dieser offen zu haltenden Bestandteile sollten auf Teilflächen der ehemaligen militärischen Übungsplätze Wildnisentwicklungsbereiche umgesetzt werden.

Erforderlich ist die Erarbeitung einer umfassenden landesweiten Wildniskonzeption, die alle geeigneten Flächen im Wald (neben dem Staatswald auch Wald im Bundeseigentum, im Kommunalwald und in Wäldern im kirchlichen oder auch privaten Eigentum) und vor allem auch außerhalb des Waldes ermittelt und zusätzlich Konzepte wie Weidelandschaften umfasst. Zur Umsetzung bedarf es neben der getroffenen gesetzlichen Regelung im § 40 des Landesnaturschutzgesetzes NRW vor allem an ausreichenden finanziellen Sach- und Personalmitteln, insbesondere für die Naturschutzbehörden.

- 1 Die Autorin war bis Juni 2015 Mitarbeiterin des Landesbüros. Wir danken ihr für die Erstellung dieses Beitrages, dessen Teil I mit dem Rundschreiben 40 im Juli 2014 erschienen ist.
- 2 Informationen zur Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie die Möglichkeit zum Download der Strategie als pdf-Dokument finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de > Themen > Biologische Vielfalt > Nationale Strategie.
- 3 Vgl. den Beitrag Wagnis Wildnis Teil I im Rundschreiben Nr. 40 (Juli 2014), S. 18 ff.
- 4 Die Roten Listen für NRW finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter www.lanuv.nrw.de > Natur > Artenschutz > Rote Liste.
- 5 Den FFH-Bericht finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter www.lanuv.nrw.de > Daten: Infosysteme > FFH-Berichtspflicht 2013.
- 6 Die Biodiversitätsstrategie NRW ist auf der Internetseite des Umweltministeriums abrufbar unter www.umwelt.nrw.de > Natur & Wald > Natur > Biologische Vielfalt und Biodiversitätsstrategie NRW > Biodiversitätsstrategie und Landesnaturschutzgesetz – Weitere Informationen.
- 7 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW & Landesbetrieb Wald und Holz NRW: „Wildnis in Nordrhein-Westfalen“, Internet: Startseite: <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de/wildnis/de/einleitung> > „Was sind Wildniswälder“.
- 8 Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/> > Naturschutz > Wildnis.
- 9 Vgl. hierzu Endnote 8.
- 10 Vgl. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW v. 30.9.2014 zum Entwurf einer Biodiversitätsstrategie NRW: www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 23.10.2014 und Vortrag „Artenvielfalt und Artenschutz in NRW ...“, abrufbar unter: www.lb-naturschutz-nrw.de > Veranstaltungen > „AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM NATURSCHUTZ UND NATURSCHUTZRECHT IN NORDRHEIN-WESTFALEN“, Tagung am 12.9.2015.
- 11 Zu Wildnis-Definitionen s. „Wagnis Wildnis, Teil I“, in Rundschreiben 40/ Juli 2014 und www.wildeurope.org > Wild Areas > Definitions.
- 12 Vgl. Endnote 7.
- 13 Vgl. NABU NRW „Eine Spur wilder, NABU gratuliert zu 10 Jahren Nationalpark Eifel und wünscht sich mehr Mut zur Wildnis“: <https://nrw.nabu.de/news/2014/bilanznpeifel.html>.
- 14 Vgl. LEP-Entwurf v. 5.7.2016, Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ (S. 64), im Internet veröffentlicht unter: <https://www.land.nrw.de/thema/landesplanung>.
- 15 Quellen: Nuancen – Forum der Natur- und Umweltschutzakademie NRW, Nr. 50, 16. Jahrgang, September 2013 und Niemeyer-Lüllwitz, A, Senne: Nationalpark ist ein passender Schutzstatus, Natur in NRW, Nr. 3/2014, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- 16 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016, GV. NRW S.934, in Kraft getreten am 25.11.2016.
- 17 Vgl. Woike, M. & H. Kaiser: Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald in NRW in: Natur in NRW Nr. 1/2014, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- 18 Alle Wildnis(entwicklungs)gebiete sind im Informationssystem „Wildniswälder“ des LANUV dargestellt unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/wildnis. Hier findet man z. B. Informationen zu den Gebieten je Regierungsbezirk, Kartendarstellungen, zum Namen des Gebietes, zum zuständigen Forstamt, Größe des Gebietes, charakteristischen Tierarten und Hinweise auf die Attraktivität des Waldgebietes für die Erholung.
- 19 Vgl. die Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz NRW unter www.wald-und-holz.nrw.de > Wald in NRW > Verwandte Themen > Naturwaldzellen.
- 20 Vgl. Endnote 8.



Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete: Streitfall Abschneidekriterium

Regine Becker



Bereits im Rundschreiben 39 hatten wir über die unzureichenden Regelungen, mit denen Stickstoffeinträge in die Vegetation beurteilt werden, informiert.

ZUR ERINNERUNG

Critical Load: Luftschadstoffdeposition, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Im Rahmen der Berner Konvention wurden empirische Critical Loads der Stickstoffdeposition ermittelt (sogenannte Berner Liste).

Bagatellschwelle: gebietsbezogene Zusatzbelastung, die als unerheblich angesehen werden kann; derzeit wird von den Gerichten ein Wert von 3 % des Critical Load des jeweiligen Lebensraumtyps anerkannt.

Tipp zum Weiterlesen

- ▶ Rundschreiben 34 | März 2010, S. 7 ff: Immissionsschutz für Naturschützer – insbesondere Stoffeinträge in die Vegetation
- ▶ Rundschreiben 39 | Okt. 2013, S. 24 ff: Bagatellschwellen, Abschneidekriterien, ... keine Lösung des Stickstoffproblems in Sicht!

Beide Beiträge sind abrufbar auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Publikationen > Rundschreiben.

Zwischenzeitlich wurde ein Forschungsvorhaben fertiggestellt, das sich mit der Beurteilung von straßenverkehrsbedingten Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete befasst¹. Im Rahmen dieses als BAST-Bericht bezeichneten Vorhabens, wurde von den beauftragten Planungsbüros u. a. der Versuch unternommen, ein

projektbezogenes Abschneidekriterium als Fachkonvention zu etablieren. Mit Hilfe dieses Abschneidekriteriums soll der Bereich identifiziert werden, in dem nennenswerte Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben (z. B. Straße, Kraftwerk, Stall) erfolgen werden, der sogenannte Einwirkungsbereich. Stickstoffeinträge unterhalb dieses Wertes sollen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben, also „abgeschnitten“ werden. Dies wird von Behörden und Vorhabenträgern als notwendig erachtet, da der Untersuchungsraum ansonsten zu groß und die Verträglichkeitsprüfung zu aufwändig würde. Zugleich soll mit dem Abschneidekriterium festgelegt werden, welche Vorhaben bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes Vorhaben im Rahmen der Summationsprüfung mit einzubeziehen sind: Vorhaben, deren Immissionen im betreffenden FFH-Gebiet unter dem Abschneidewert liegen, sollen bei der Kumulationsbetrachtung unberücksichtigt bleiben.

Darf's auch etwas mehr sein?

Ob Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zukünftig in erforderlichem Maß berücksichtigt werden, hängt also maßgeblich davon ab, welcher Wert als Abschneidewert herangezogen wird. Hinsichtlich der sachgerechten Bestimmung dieses Wertes existieren unterschiedliche Auffassungen.

Die Verfasser des BAST-Berichtes gehen davon aus, dass im Genehmigungsverfahren nur solche Einträge relevant sein können, die auch meßtechnisch nachgewiesen werden können. Daher wird die Höhe des Abschneidewerts von der Meßgenauigkeit der handelsüblichen Meßgeräte abgeleitet. Der so ermittelte Abschneidewert liegt bei 0,3 Kilogramm Stickstoffeintrag pro Hektar und pro Jahr (0,3 kg N/ha*a). Dieses Vorgehen stößt bei den



Naturschutzverbänden auf allergrößte Bedenken². Denn diese Herangehensweise weicht ohne ersichtlichen Grund von der in Genehmigungsverfahren üblichen Vorgehensweise ab: die Bewertung von Stoffeinträgen erfolgt üblicherweise anhand von Prognosen. Dafür wird mithilfe von Ausbreitungsrechnungen der zu erwartende Stoffeintrag berechnet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Bezug auf die Stickstoffeinträge im Rahmen der FFH-Verträglichkeit nicht die berechnete Höhe der Einträge und ihre Auswirkungen auf die Vegetation sondern die Genauigkeit von Messgeräten das fachliche Kriterium für die Ableitung eines Abschneidewertes sein soll.

Zudem ist die Anwendung eines zu hohen Abschneidewertes in hohem Maße unsachgerecht, da hierdurch ausgerechnet den Lebensraumtypen, die hochsensibel gegen Stickstoffeinträge sind, der erforderliche strenge Schutz vor diesen Einträgen verwehrt bleibt. Hierzu gehören insbesondere stark gefährdete Lebensraumtypen wie Moor- und Heidelebensräume oder dystrophe Gewässer. Um das zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps dann ausgegangen werden muss, wenn der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens zusammen mit anderen auf das Gebiet einwirkenden Vorhaben die sogenannte Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load des jeweiligen Lebensraumtyps übersteigt³.

Die Anwendung eines „Abschneidewertes“ von 0,3 kg N/ha*a hat bei den hochempfindlichen Lebensraumtypen zur Folge, dass Einträge, die zu erheblichen Funktionsbeeinträchtigung der Lebensräume führen und (weit)

über der FFH-Erheblichkeitsschwelle liegen, für irrelevant erklärt werden (vgl. Tabelle 1)⁴.

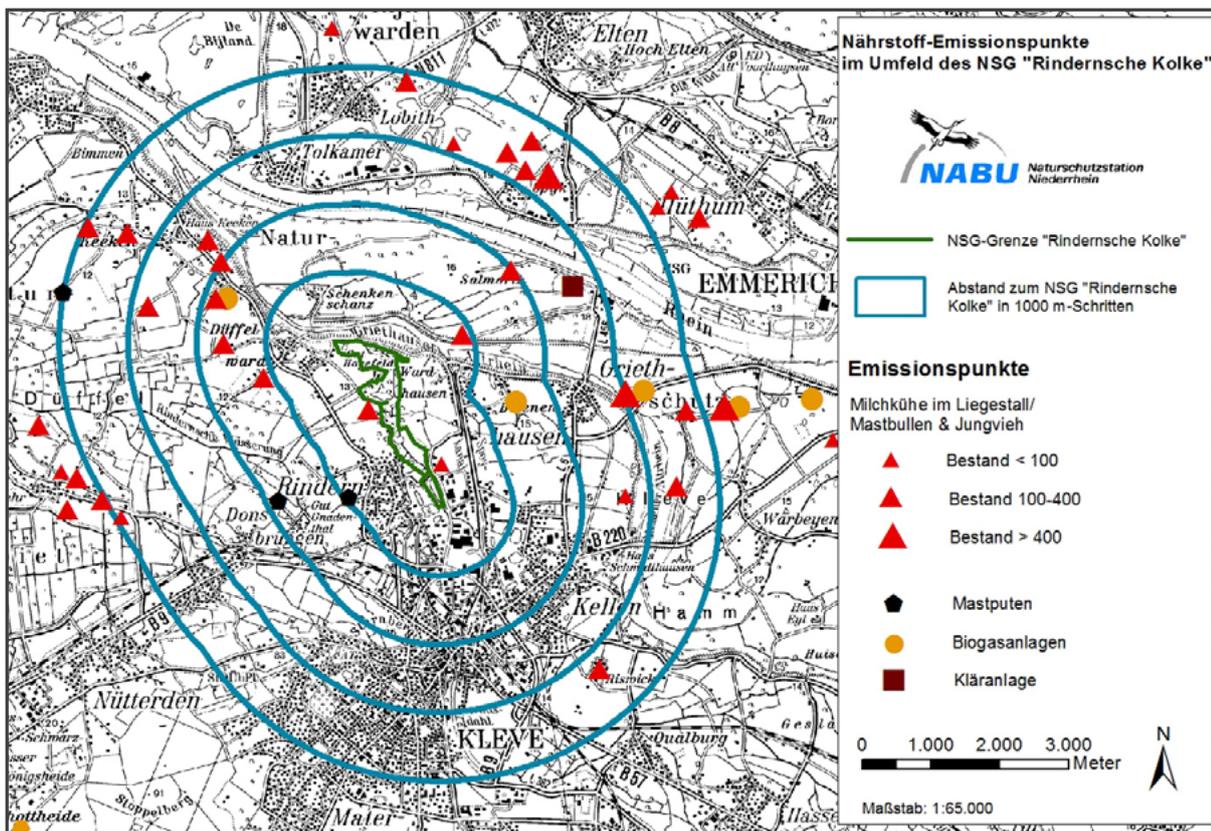
Trotzdem wird das Abschneidekriterium des BAST-Berichtes mittlerweile in beinahe allen Bundesländern im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung angewandt.

Lediglich in Nordrhein-Westfalen wird mit einem vom LANUV vorgeschlagenen Abschneidewert von 0,1 kg N/ha*a ein etwas strengeres Kriterium verwendet. Das LANUV argumentiert, dass die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Loads des empfindlichsten Lebensraumtyps in NRW (Hochmoor) einem Wert von 0,15 kg N/ha*a entspricht. Somit ist nach Auffassung des LANUV bei der Verwendung eines Abschneidekriteriums von 0,1 kg N/ha*a die Berücksichtigung von Summationseffekten sichergestellt, die bei der Festlegung des Abschneidekriteriums auf 0,3 kg N/ha*a nicht mehr erfasst würden, aber für empfindliche Lebensraumtypen relevant sein können.

Auch dieser Wert ist nach Ansicht der Naturschutzverbände jedoch zu hoch. Sofern überhaupt ein Abschneidewert herangezogen werden soll, muss ein ausreichender „Sicherheitsabstand“ zur FFH-Erheblichkeitsschwelle eingehalten werden, der gewährleistet, dass nicht die in der Summe beeinträchtigenden Einträge von zwei oder drei Anlagen im Umfeld der FFH-Gebiete aus der Prüfpflicht herausfallen. Ein „Abschneidewert“ kann daher aus Sicht der Naturschutzverbände nicht mehr als 0,1 % des niedrigsten CL-Wertes der Berner Liste von 3 kg N/ha*a (=0,003 kg N/ha*a) betragen.

Lebensraumtyp	Critical Load⁵ [kg N/ha*a]	Bagatellschwelle (3 % des Critical Load) [kg N/ha*a]
Borstgrasrasen (LRT 6230)	9–10	0,27–0,3
Hochmoore (LRT 7110, 7120)	5–8,5	0,15–0,255
Feuchtheiden mit Glockenheide (LRT 4010)	6	0,18

Tabelle 1: Critical Loads hoch stickstoffsensibler Lebensraumtypen (beispielhafte Auswahl).



Häufig liegen zahlreiche Stickstoffemittenten im Umfeld von FFH-Gebieten. (Quelle: NABU-Naturschutzstation Niederrhein)

Ein derartiges Vorgehen würde auch einen Anreiz schaffen, alle technisch möglichen Minderungsmaßnahmen von vornherein umzusetzen, da eine Verringerung der Emissionen auch eine Verkleinerung des Einwirkungsgebietes und damit eine Verringerung des Prüfaufwandes bedeutet. Ein höherer Abschneidewert birgt hingegen das Risiko, dass viele niedrige, aber in der Summe beachtliche Einträge unberücksichtigt bleiben. Dies ist nicht nur für hochempfindliche Lebensraumtypen relevant sondern auch für die lediglich empfindlichen Lebensraumtypen. Insbesondere in stark von (Massen-)Tierhaltung geprägten Gebieten wirken nämlich regelmäßig zahlreiche Emittenten auf FFH-Gebiete ein (vgl. Abb.).

Wenn zwei sich streiten... ...entscheidet das Gericht

Im Juni 2016 hat sich der 8. Senat des OVG Münster im Rahmen der Klage des BUND gegen die Betriebsgenehmigung des Kohlekraftwerk in Lünen intensiv mit dieser Fragestellung befasst⁶. Im Ergebnis hält der 8. Senat die Anwendung eines vorhabenbezogenen

Abschneidekriteriums für fachlich und rechtlich gerechtfertigt. Da jedoch – wie dargestellt – über die Höhe eines derartigen Abschneidekriteriums unterschiedliche Auffassungen bestehen, hielt es das Gericht für erforderlich die unterschiedlichen Ansätze zu prüfen. Es folgte im Ergebnis zumindest teilweise der Argumentation der Naturschutzverbände und definiert ein (eigenes) schutzgutbezogenes Abschneidekriterium.

Im Regelfall sei für eutrophierende Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils in Betracht kommenden Lebensraumtyps zugrunde zu legen. Dies entspreche 1/6 der 3%-Bagatellschwelle. Der Abschneidewert sollte jedoch nicht weniger als 0,05 kg N/(ha*a) betragen.

Bei Abschneidewerten unterhalb von 0,05 kg N/ha*a – so das Gericht – sei der zu betrachtende Untersuchungsraum zu groß, so dass in der Praxis ein völlig unverhältnismäßiger Aufwand verursacht würde. Sollte es im Einzelfall auch dann zu Überschreitungen der 3%-Bagatellschwelle kommen, obwohl das betroffende

ZUR VERDEUTLICHUNG

Aus der Urteilsbegründung des OVG Münster⁷:

Die danach im Rahmen der Vorprüfung erforderliche Festlegung des Untersuchungsraums und -umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand eines vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums muss schutzgutbezogen erfolgen. Sie hängt deshalb maßgeblich von der Schutzbedürftigkeit des konkreten FFH-Gebiets bzw. des konkreten Lebensraumtyps ab. Es muss sichergestellt sein, dass nachteilige Auswirkungen durch Immissionen unterhalb des Abschneidewerts auch bei einem Zusammenwirken mit Immissionen anderer Pläne und Projekte nicht ernsthaft zu besorgen sind. (...)

Aus wissenschaftlicher Sicht bestehen dann keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, wenn die Zusatzbelastung die 3 %-Bagatellschwelle nicht übersteigt. (...)

Da das vorhabenbezogene Abschneidekriterium lediglich die Auswirkungen des konkreten Projekts in den Blick nimmt, nicht jedoch die bei der Bagatellschwelle zu berücksichtigenden Summationseffekte, muss es so weit unterhalb der Bagatellschwelle liegen, dass diese nicht durch das im Prüfungsaufbau vorangehende Abschneiden von Einträgen umgangen oder ausgehöhlt wird.

ne Vorhaben selbst das Abschneidekriterium von 0,5 % des Critical Loads einhält, greife der aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Gedanke, dass der Verursacher von im Verhältnis zur Gesamtbelastung nicht ins Gewicht fallenden Kleinstbeiträgen für die in der Summation eintretenden Folgen nicht mehr verantwortlich gemacht werden könne.

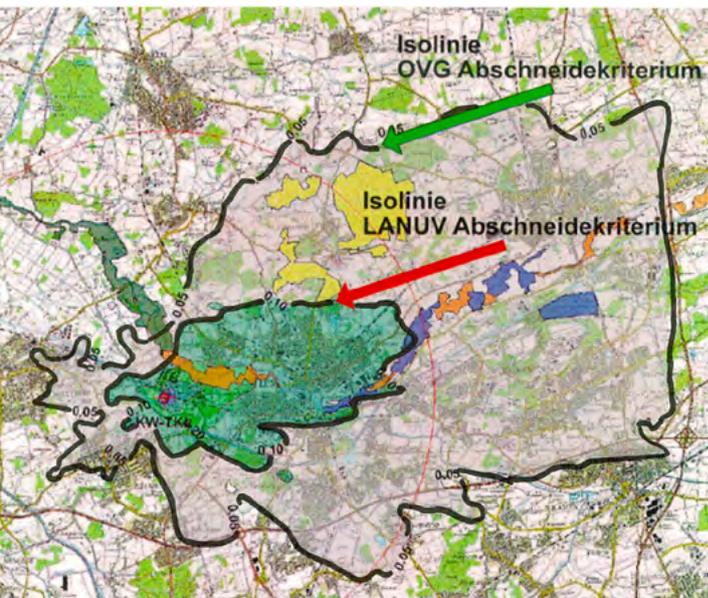
Der Betrachtungsraum könne um einen (zusätzlichen) Kontrollraum von etwa 4 km erweitert werden. Dieser Kontrollraum sei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung auf mögliche besonders empfindliche Lebensraumtypen zu untersuchen.

Dieser Vorschlag des Gerichts stellt letztlich einen Kompromiss zwischen den naturschutzfachlichen/-rechtlichen Anforderungen und dem im Genehmigungsverfahren erforderlichen Prüfaufwand dar.

Viele Gutachter verweisen hinsichtlich des Abschneidekriteriums darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Wert von 0,3 kg N/ha*a bereits anerkannt habe⁸. Hierzu äußert sich das OVG dahingehend, dass der der Entscheidung des BVerwG zugrundeliegende Sachverhalt lediglich ein einzelnes Vorhaben betroffen habe, bei dem eine

	Abschneidewert	Schutzgutbezug
BAST-Bericht	0,3 kg N/ha*a	nein
LANUV-Leitfaden (Entwurf)	0,1 kg N/ha*a	Schutzgutbezug bei Einzelfallprüfung für bestimmte Fallkonstellationen
BUND	0,003 kg N/ha*a	Abgeleitet vom empfindlichsten Lebensraumtyp
OVG Münster	0,5 % des Critical Load des jeweiligen Lebensraumtyps; nicht weniger als 0,05 kg N/ha*a; Einzelfallprüfung in einem zusätzlichen 4 km-Radius	Ableitung vom jeweils betroffenen Lebensraumtyp

Tabelle 2: Übersicht über die verschiedenen Vorschläge für Abschneidewerte.



Einwirkraum des Kohlekraftwerks Lünen – abgegrenzt nach den Abschneidekriterien des LANUV und des OVG Münster.
(Quelle: verändert nach Thomas Krämerkämper)

Summationsbetrachtung nicht erforderlich gewesen sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe daher keinen Anlass gehabt, zwischen der Bagatellschwelle und dem Abschneidewert zu differenzieren, und habe daher beide Werte einheitlich als Irrelevanzschwellen zugrunde legen können.

Bislang weitgehend unbeachtet: Versauerung

In vielen FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird nur die eutrophierende Wirkung von Stickstoff betrachtet. Stickstoffeinträge haben allerdings auch eine versauernde Wirkung. Auch in Bezug auf die versauernden Stickstoff – und Schwefeleinträge ist nach Auffassung des OVG Münster bis auf weiteres ein lebensraumtypspezifisch zu bestimmendes vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,5 % des jeweiligen Critical Loads zugrunde zu legen.

Tipps für die Stellungnahme

Sofern in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Abschneidewerte des BAST-Berichtes oder des LANUV zugrunde gelegt werden, sollte dem grundsätzlich widersprochen werden und auf das nach Ansicht der Naturschutzver-

bände übergangsweise akzeptable Abschneidekriterium von 0,003 kg N/ha*a hingewiesen werden. Mindestens sollten ein Vorgehen nach den Kriterien des OVG Münster eingefordert werden:

Zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind zunächst alle FFH-Gebiete zu ermitteln, die durch Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidewerts von 0,05 kg N/(ha*a) betroffen sind. In diesen FFH-Gebieten werden die stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen und ihre Critical Loads ermittelt. Bei den meisten immissionschutzrechtlichen Verfahren kann hierfür auf eine Immissionsprognose zurückgegriffen werden, die Teil der Genehmigungsunterlagen ist. Im Fall von Tierhaltungsanlagen kann über eine Abstandsformel überschlägig ermittelt werden, ob potentiell FFH-Gebiete betroffen sind.

Abstandsformel des LANUV für FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen bei Tierhaltungsanlagen⁹:

$$x_s = \sqrt{F_s \cdot Q \cdot \frac{S_r}{S}}$$

Dabei ist:

- xs Abstand der Quelle in Metern
- Q Emission in t NH₃/a
(= Tonnen Ammoniak pro Jahr)
- Sr 5 kg /ha*a
- Fs Proportionalitätsfaktor, hier: 43730
- S Depositionswert in kg N/ha*a
(hier Abschneidewert 0,05)

Für Sr und Fs werden die oben angegebenen Werte eingesetzt. S ist das jeweilige Abschneidekriterium (0,05 kg N/ha*a bzw. 0,5 % des jeweiligen Critical Load), Q ist die Ammoniakemission der Stallanlage.

Liegt der geplante Stall näher als xs, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Den Wert Q, das heißt die Emmission für die Abstandsformel, kann man ermitteln, indem man die geplante Tierplatzzahl mit dem entsprechenden Emissionsfaktor der TA Luft multipliziert.

Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Wirtschaftsdüngerlagerung	Ammoniakemissionsfaktor (kg/Tierplatz*a)
Mastschweine	
Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- oder Vollspaltenböden)	3,64
Alle Bereiche und Aufstallungsformen (Zuchtsauen inkl. Ferkel bis 25 kg)	7,29
Legehennen	
Volierenhaltung mit belüftetem Kotband	0,0911
Bodenhaltung/Auslauf (Entmistung 1 mal je Durchgang)	0,3157
Mastgeflügel	
Masthähnchen, Bodenhaltung	0,0486
Milchvieh	
Liegeboxenlaufstall, Fest- oder Flüssigmistverfahren	14,57

Tabelle 3: TA Luft Anhang 1, Tabelle 11 (Auszug).

Beispiel

Bei einer geplanten Anlage zur Haltung von 1.700 Mastschweinen beträgt die Emission $Q = 1700 \times 3,64 = 6188 \text{ kg NH}_3$ pro Jahr = 6,188 t NH₃

In diesem Fall müsste für FFH-Gebiete, die sich innerhalb eines Radius von 5,2 km um die Anlage befinden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. In einem weiteren Radius von 4 km (also im Abstand von 5,2 bis 9,2 km zur Anlage) wäre zu prüfen, ob sich dort FFH-gebiete mit hochstickstoffempfindlichen Lebensräumen befinden.

Befindet sich in einem zu untersuchenden FFH-Gebiet beispielsweise der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) mit einem Critical Load von 14 kg N/ha*a, so müssten im Rahmen der Summationsprüfung alle Einträge einbezogen werden, die seit Unterschutzstellung (in der Regel Dezember 2004) genehmigt wurden, und die höher als 0,07 kg N/ha*a (0,5 % von 14) sind.

Befindet sich im erweiterten Untersuchungsgebiet beispielsweise ein Hochmoorlebensraum, so sind im Rahmen der Summationsprüfung alle Einträge einzubeziehen, die seit Unterschutzstellung genehmigt wurden, und die höher als 0,025 kg N/ha*a (0,5 % von 5) sind.

¹ Balla, S. et al. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099; BMVBS Abteilung Straßenbau.

² Vgl. die Stellungnahme von BUND und BBU zur Novellierung der TA Luft, Anmerkungen zu Anhang 8, abrufbar unter <http://bbu-online.de> > Stellungnahmen > 1. Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung der TA Luft (18.04.2016).

³ Vgl. hierzu den Beitrag „Bagatellschwellen, Abschneidekriterien, ... keine Lösung des Stickstoffproblems in Sicht!“, Landesbüro-Rundschreiben 39 vom Oktober 2013, S. 24 ff.

⁴ Vgl. auch Gellermann, Stoffliche Belastungen von FFH-Gebieten im Lichte der geplanten Änderungen der Technischen Anleitung (TA) Luft, NuR 2016, S. 225 ff.

⁵ Nach LANUV (2015): Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten (Entwurf).

⁶ OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016, Az. 8 D 99/13. AK.

⁷ OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016; Az. 8 D 99/13. AK, Rd. 769 ff.

⁸ BVerwG, Urteil vom 23. April 2014, Az. 9 A 25.12.

⁹ Quelle: LANUV-Leitfaden, s. Endnote 5.

Die Verleumdung des Umweltschutzes als Hindernis gegen die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft

Wolfgang Gerß¹

Pressekampagne gegen die Naturschutzverbände

Der „Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Bundesländer“, der regelmäßig das Bruttoinlandsprodukt der einzelnen Länder ermittelt, meldete im Jahr 2016 für Nordrhein-Westfalen ein „Null-Wachstum“. Damit stand Nordrhein-Westfalen nach dem Wirtschaftswachstum unter den Bundesländern auf dem letzten Platz, während gleichzeitig Bayern und Baden-Württemberg Spitzenplätze einnahmen. Der nordrhein-westfälische Arbeitgeberverband nutzte diese Meldung in der Phase des beginnenden Wahlkampfes zur Landtagswahl am 15. Mai 2017 für seine Lobbyarbeit. „Wir haben viele fleißige Menschen im Land, die enttäuscht sind, weil sie immer lesen müssen, dass die Bayern und Baden-Württemberger besser sind“ (Arbeitgeberpräsident Arndt Kirchhoff in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung WAZ am 7.9.2016). Zu den konkreten Forderungen gehöre „die Rücknahme aller rot-grünen Umweltregelungen, die über Vorgaben von Bund und EU hinausgehen“. Mit dem Forderungskatalog des Arbeitgeberverbands werden der grüne Koalitionspartner direkt und die Naturschutzverbände indirekt angegriffen.

Die Wahlkampfattacke des Arbeitgeberverbands beruht auf zwei Unterstellungen. Erstens wird als selbstverständlich hingenommen, dass das Bruttoinlandsprodukt bzw. Sozialprodukt vollständig, objektiv und für alle Schlussfolgerungen unbestritten verwendbar den gesellschaftlichen Wohlstand messen kann. Zweitens wird ohne detaillierte Begründung behauptet, dass die gesetzlichen Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen signifikant weiter als in den anderen Bundesländern – insbesondere Bayern und Baden-Württemberg – über die

verbindlichen Vorgaben von Bund und Europäischer Union hinausgehen. Die Bewertung der ersten Unterstellung erfordert eine mathematisch-statistische, die der zweiten Unterstellung eine politisch-juristische Analyse.

Ein Vier-Variablen-Makromodell der gesellschaftlichen Wohlfahrt

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Landes ausschließlich nach dem Bruttoinlandsprodukt ist rechnerisch am einfachsten und beeindruckend und auf den ersten Blick auch einleuchtend. Sie verschweigt aber, dass die Politik viele – nicht immer unabhängig nebeneinander stehende, sondern oft auch sich gegenseitig ausschließende oder fördernde – Ziele zu verfolgen hat. Mit der Globalaussage, Bayern und Baden-Württemberg seien „besser“ als Nordrhein-Westfalen, wird die differenzierte Realität verdeckt und eine angemessene Bewertung verhindert. Die Argumentation ausschließlich nach dem Bruttoinlandsprodukt ist dementsprechend eine längst überwundene einseitige Anschauung. Mindestens seit der „Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung“ im Jahr 1992 in Rio de Janeiro gilt unbestritten, dass über dem (nur materiellen) Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums das (teilweise auch immaterielle) Ziel der Steigerung oder Erhaltung der gesellschaftlichen Wohlfahrt stehen muss. Dieses übergeordnete Ziel umfasst als Unterziele auch die soziale Gerechtigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit. Die Dreidimensionalität der Ziele war aber auch schon Jahrzehnte vor Rio mehr oder weniger deutlich Bestandteil der Leitlinien politischer Programme. Allerdings wurden die drei Ziele in verschiedenen Epochen mit sehr unterschiedlicher Priorität verfolgt. Nach den daraus resultierenden Erfahrungen

muss dabei die ökologische Dimension vor der ökonomischen und der sozialen Dimension die Basis des integrierten ökologisch/ökonomisch/sozialen Zielsystems bilden. Die Vorstellung, man könne gleichzeitig die Erreichung der drei Ziele optimieren, also maximalen Wohlstand und totale soziale Absicherung mit nachhaltiger Schonung der natürlichen Ressourcen kombinieren, ist utopisch. Die ökologischen Grenzen bilden den entscheidenden Engpass und erzwingen, dass für den Umweltschutz zur Not auch Abstriche an der ökonomischen und der sozialen Zielsetzung hingenommen werden müssen.

Auf der Grundlage von Makrodaten wurden die Beziehungen zwischen Wirtschaftswachstum (Variable 2), sozialer Gerechtigkeit (Variable 3) und Umweltschutz (Variable 1, Umweltkapitalstock) im Zeitablauf durch ein mathematisches Modell dargestellt und dabei die besondere Bedeutung des ökologischen Aspekts für die gesellschaftliche Wohlfahrt – die Lebensqualität (Variable 4) – berücksichtigt. Die in dem Modell postulierten komplexen Hypothesen wurden durch empirische Daten für Nordrhein-Westfalen weitgehend verifiziert². Nach diesen Berechnungen unterscheiden sich die untersuchten Modellvarianten nur sehr wenig. Eine exponierte Stellung im Modell haben die Variable 1 als ausschließlich exogene (vorgegebene) Variable und die Variable 4 als abschließend endogene (im Modell vollständig erklärte) Variable. Alle verwendeten Indikatoren des Umweltkapitalstocks weisen im Zeitablauf eine kontinuierliche sich allmählich abschwächende Abnahme aus. Alle Indikatoren der gesellschaftlichen Wohlfahrt nehmen mit sich allmählich verringender Geschwindigkeit zu. Anscheinend gibt es einen zukünftigen Zeitpunkt, von dem an die weitere Umweltbelastung durch Verbrauch des Umweltkapitals zu keiner Zunahme der gesellschaftlichen Wohlfahrt mehr führt. Die Erwartung eines unbegrenzten Wirtschaftswachstums ist also eine Illusion, und dahingehende Versprechungen und Forderungen sind utopisch.

Welches Bundesland ist der Klassenprimus der Umweltpolitik?

Um diese Frage umfassend beantworten zu können, ist die Analyse sämtlicher relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aller Bundesländer erforderlich. Dies ist bisher für die naturschutzrechtlichen Bestimmungen über gesetzliche ehrenamtliche Institutionen (Naturschutzbeiräte und Naturschutzwacht) geschehen³. Die Naturschutzwacht kann hier unbeachtet bleiben, da sie vollständig an die Weisungen ihrer Naturschutzbehörde gebunden ist und somit für die angebliche investitions-hemmende Vertretung von Naturschutzinteressen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Diese Interessenvertretung ist aber ausdrücklich Aufgabe der Naturschutzbeiräte. Eine das Land Nordrhein-Westfalen übermäßig belastende Einflussnahme der Beiräte könnte sich dann ergeben, wenn die Stellung und die Kompetenzen der nordrhein-westfälischen Beiräte besonders stark wären. Nach dem bis 2007 geltenden Naturschutzrecht hatten die nordrhein-westfälischen Beiräte mehrere effizienzsteigernde Eigenschaften, die sie in Nordrhein-Westfalen einflussreicher erscheinen ließen als insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern. Die wichtigsten Stärken der nordrhein-westfälischen Beiräte waren

- ▶ die durch Wahl legitimierte Mitwirkung an hoheitlichen Entscheidungen,
- ▶ der Verzicht auf die Nachweispflicht der Sachkunde der Beiratsmitglieder,
- ▶ das Vorschlagsprivileg der anerkannten Naturschutzverbände für die Besetzung,
- ▶ die starke Stellung des Beiratsvorsitzenden im und außerhalb des Beirats,
- ▶ die Reservierung der Hälfte der Sitze für die Naturschutzverbände,
- ▶ die Immunität der Beiratsmitglieder gegen Abberufung,
- ▶ die Unabhängigkeit von der Naturschutzbehörde durch personelle Trennung sowie
- ▶ das Vorschlagsprivileg für die Landschaftswacht.

Zu den Stärken der Naturschutzbeiräte allgemein (ohne wesentliche Unterschiede in den drei verglichenen Ländern) gehörten außerdem das Anhörungsrecht auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung, die Geschäftsführung der Beiräte durch ihre Behörde und die Publizität der Beiratssitzungen. Durch die Novellierung des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 wurden die Beiräte auf der höheren und der obersten Verwaltungsebene ersatzlos gestrichen und die Mitwirkung der Beiräte auf der unteren Verwaltungsebene bis zur Bedeutungslosigkeit zurückgestutzt, so dass ein beträchtlicher Teil der Vorzüge des nordrhein-westfälischen Beiräterechts gegenüber Baden-Württemberg und Bayern verloren ging. Die Darstellung des Naturschutzrechts als Ursache für den Wachstumsrückstand des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber Baden-Württemberg und Bayern findet im Beiräterecht keine relevante Unterstützung, zumal das Beiräterecht selbst Vorkehrungen zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bauanträgen enthält. Die Argumentation des Arbeitgeberverbands ist insoweit als Wahlkampfpropaganda zu werten.

¹ Der Autor Prof. Dr. Wolfgang Gerß, Professor (im Ruhestand) für Soziologie an der Universität Duisburg-Essen und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, war in den Jahren 1985 bis 2010 Vorsitzender des Landschaftsbeirats des Kreises Mettmann, von 1986 bis 2007 Vorsitzender des Landschaftsbeirats des Umweltministeriums NRW und gehörte von 1988 bis 2011 dem geschäftsführenden Vorstand des NABU-Nordrhein-Westfalen an.

² Gerß, W., Indikatoren der Wirtschaftsleistung, Umweltbelastung und sozialen Spannungen als Komponenten der gesellschaftlichen Wohlfahrt in einem Markoff-Zeitverlaufsmodell, in Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung Nr.3/2007, Institut für Soziologie der Universität Duisburg-Essen.

³ Gerß, W., Naturschutz in der Mitverantwortung von Bürgern – Ehrenamtliche Tätigkeiten im deutschen Naturschutzrecht, Frankfurt a. M. 1998.



Veranstaltungen und Termine

2017



Samstag, 28. Januar 2017, Dortmund, sowie
Samstag, 11. Februar 2017, Oberhausen

Verbandsbeteiligung:

Das neue Landesnaturschutzgesetz NRW

Am 25. November 2016 ist das neue Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Von besonderer Relevanz für die anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzverbände sind die Erweiterung des Katalogs der Fälle, in denen sie zwingend zu beteiligen sind, sowie die detaillierten Regelungen zu den Beteiligungsabläufen. Aber auch inhaltliche Änderungen und Neuerungen, beispielsweise Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes, gesteigerte Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Einführung einer Regelung zu Wildnisentwicklungsgebieten, können sowohl bei der Erarbeitung von Stellungnahmen als auch für den Naturschutz vor Ort von Bedeutung sein. Anhand konkreter Beispielfälle werden die Neuerungen auch praktisch dargestellt, um ihre Anwendung zu erproben.

Samstag, 11. März 2017, Dortmund*

Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen:

Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“

Die Energiewende mit der Zielsetzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, und insbesondere der Windenergie, löst aktuell eine Vielzahl von Planungs- und Zulassungsverfahren zum Bau von Windenergieanlagen aus. Wer sich in solchen Planungen ehrenamtlich für den Natur- und Umweltschutz engagieren will, steht am Anfang vor zahlreichen Fragen: Wie werden die verschiedenen Vorhaben zugelassen? Wo finden sich Informationen zu den Planungen? Welche Behörde ist zuständig? Gibt es verbandliche Mitwirkungsmög-

lichkeiten und welche Hilfsmittel stehen für die verbandliche Mitwirkung zur Verfügung? Im Seminar werden die rechtlichen wie fachlichen Anforderungen an die Planung und Zulassung von Windenergieanlagen erläutert. Der Schwerpunkt der fachlichen Auseinandersetzung liegt auf dem Schutzgut Fauna.

Samstag, 8. April 2017, Oberhausen*

Einsteigerseminar

Verbandsbeteiligung

Das „Einsteigerseminar“ richtet sich insbesondere an Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände mit dem Interesse, sich in Planverfahren wie der Aufstellung eines Bebauungs- oder Landschaftsplanes oder in Verfahren zur Zulassung von Projekten beispielsweise dem Aus- oder Neubau von Straßen oder zur Gestaltung von Gewässern für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen; Vorkenntnisse sind nicht erforderlich! Interessierten wird ein erster Einblick in die Aktivitäten im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegeben: In welchen Fällen werden die



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Naturschutzverbände beteiligt? Wie läuft ein Beteiligungsverfahren ab? Wie organisieren die Naturschutzverbände die Mitwirkung und welche Hilfestellungen gibt es dabei für Einsteiger?

Samstag, 13. Mai 2017, Dortmund*

Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Stoffeinträge in Schutzgebiete und empfindliche Lebensräume

Stoffeinträge in die Vegetation verursachen große Probleme. So trägt beispielsweise der übermäßige Eintrag von Stickstoff erheblich zum Verlust von Biodiversität bei. Dabei wirken sich schon sehr geringe Einträge auf manche Arten und Ökosysteme ungünstig aus. Mittlerweile ist daher die Betrachtung und Bewertung von Stoffeinträgen regelmäßig Bestandteil in Verfahren insbesondere zur Genehmigung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen oder von Straßenbauvorhaben, aber auch im Rahmen der Bauleitplanung. Das Seminar will Naturschützerinnen und Naturschützern die notwendigen Kenntnisse zur Beurteilung von Stoffeinträgen vermitteln. Häufig verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen werden vorgestellt und ihre Anwendung anhand von Praxisbeispielen erläutert.

Samstag, 10. Juni 2017, Oberhausen*

Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zur Bauleitplanung

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan wird aufgestellt oder geändert: Weiterer Verbrauch von Freiflächen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten sowie der Biotopverbund-, Boden- und Gewässerfunktionen sind oft damit verbunden. Welche Vorgaben müssen Gemeinden in der Bauleitplanung beachten? Welche Bedeutung haben die Ziele des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne? Wie ist das Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung? Kommen Eingriffsregelung und gesetzlicher Artenschutz in Bauleitplänen zur Geltung? Welche Darstellungs- und Festsetzungsmög-

lichkeiten gibt es für Flächennutzungs- und Bebauungspläne? Zu diesen und andere Fragen werden im Seminar die rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorgestellt. Erläutert werden auch die Abläufe der Bauleitplanverfahren und die Möglichkeiten, wie Naturschutzverbände ihre Belange einbringen können.

Samstag, 11. November 2017, Oberhausen*

Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zur Landschaftsplanung

Das Seminar gibt einen Überblick über die Landschaftsplanung in NRW, die auf regionaler Ebene durch die Regionalplanung und auf örtlicher Ebene durch die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Landschaftspläne erfolgt. Auf der Ebene der örtlichen Landschaftsplanung erfolgt in NRW auch die Ausweisung der meisten Schutzgebiete, wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Damit ist die Landschaftsplanung ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes wie die Schaffung und Sicherung eines Biotopverbunds oder der Schutz der Biodiversität. In der Veranstaltung werden die rechtlichen Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes für die Landschaftsplanung, ihre Zielsetzung und die fachlichen Grundlagen erläutert. Die Abläufe und Zuständigkeiten der Landschaftsplanverfahren werden dargestellt und es wird aufgezeigt, wie die Naturschutzverbände ihre Belange durch die Erarbeitung von Stellungnahmen in die Landschaftsplanung einbringen können.

19. Januar 2017 und

2. Februar 2017, Oberhausen**

Neues Naturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen – was ändert sich in der Praxis?

Das Landesnaturschutzgesetz NRW ist am 25. November 2016 in Kraft getreten. Neben der wichtigen Rechtsbereinigung durch Streichung der Regelungen aus dem Landesrecht, die mit dem Inkrafttreten des Bundes-

naturschutzgesetzes zum 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden waren, bringt das Gesetz Neuregelungen und Änderungen der bekannten Rechtslage nach dem Landschaftsgesetz NRW mit sich.

In der Veranstaltung wird ausgehend von den Regelungen des unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetzes die neue Rechtslage in Nordrhein-Westfalen vorgestellt und erläutert. Schwerpunkte bilden dabei die Änderungen zur Eingriffsregelung, zur guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, so auch zum Schutz der Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Ferner wird der Frage, ob und inwieweit die Belange des Biotopverbundes, die konzeptionellen Vorgaben zur Biodiversität sowie neue Ansätze des Naturschutzes, wie beispielsweise Wildnisentwicklungsgebiete, Eingang in das Landesrecht gefunden haben, nachgegangen. Verfahrensrechtliche Neuerungen hinsichtlich der Führung von Verzeichnissen, die Beteiligung der Beiräte und der anerkannten Naturschutzvereinigungen betreffend, zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht u. v. m. werden vorgestellt.

27.–30. März 2017 und
9.–12. Oktober 2017**

Weiterbildung Naturschutzrecht

Sie kommen mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung und wollen sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungs- und Zulassungspraxis verschaffen? Im Rahmen der viertägigen Veranstaltung stellt das Landesbüro-Team die Grundlagen des Naturschutzrechts vor und greift aktuelle Entwicklungen auf.

**Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) durchgeführt.*

***Für die Veranstaltungen ist bei der Architektenkammer NRW die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung beantragt.*

AKTUELLE INFORMATIONEN

zu den Veranstaltungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.



Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

